



KREIS
STEINFURT

AMTSBLATT

Ausgegeben in Steinfurt am 30. Juli 2025			Nr. 46/2025
Nr.	Datum	Titel	Seite
292	12.06.2025	Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden der Gemeinde Saerbeck	591 - 597
293	12.06.2025	Richtlinien zur Förderung von Partnerschaftsaktivitäten der Gemeinde Saerbeck	598 - 599
294	24.07.2025	Hinweisbekanntmachung der Gemeinde Recke: Berichtigung der Bekanntmachung der vom Wahlausschuss der Gemeinde Recke in der Sitzung am 09.07.2025 zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl zum Bürgermeister und zur Vertretung der Gemeinde Recke	600
295	28.07.2025	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. §§ 8 und 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)	600 - 602

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **1,30 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzel Exemplare können im Büro des Landrates der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o. g. Gebühren erhoben. Darüber hinaus liegt das Amtsblatt im Raum A115a des Kreishauses aus und steht auf der Internetseite www.kreis-steinfurt.de zum kostenfreien Download zur Verfügung. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an amtsblatt@kreis-steinfurt.de.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Büro des Landrates – Tecklenburger Straße 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1022
Fax: 02551 69-2400
E-Mail: amtsblatt@kreis-steinfurt.de
Internet: www.kreis-steinfurt.de
www.kreis-steinfurt.eu

Kreissparkasse Steinfurt
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC: WELADED1STF

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

VR-Bank Kreis Steinfurt eG
IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00
BIC: GENODEM1IBB

USt-IdNr.: DE 124 375 892

292. Satzung der Gemeinde Saerbeck für die Durchführung von Bürgerentscheiden

P r ä a m b e l

Aufgrund von § 7 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 S. 2 Bst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GV NRW S. 136) und § 1 der Verordnung zur Durchführung des Bürgerentscheids vom 10. Juli 2004 (GV NRW S. 383) zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juni 2020 (GV NRW S. 702) hat der Rat der Gemeinde Saerbeck am 23.03.2006 folgende Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Durchführung von Bürgerentscheiden im Gebiet der Gemeinde Saerbeck (Abstimmungsgebiet).

§ 2 Zuständigkeit

- (1) Der Rat legt den Tag des Bürgerentscheids fest.
- (2) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin leitet die Abstimmung. Er ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids verantwortlich, soweit die Gemeindeordnung oder diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (3) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin bildet für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsvorstand. Der Abstimmungsvorstand besteht aus dem Vorsteher/die Vorsteherin, dem stellvertretenden Vorsteher/die stellvertretende Vorsteherin und drei bis sechs Beisitzern. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin bestimmt die Zahl der Mitglieder des Abstimmungsvorstands und beruft die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes. Die Beisitzer des Abstimmungsvorstandes können im Auftrage des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin auch vom Vorsteher(von der Vorsteherin berufen werden. Der Abstimmungsvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstehers/der Vorsteherin den Ausschlag.
- (4) Die Mitglieder in den Abstimmungsvorständen üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme des § 31 der Gemeindeordnung Anwendung finden.

§ 3 Stimmbezirke

Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin teilt das Abstimmungsgebiet in Stimmbezirke ein.

§ 4 Abstimmungsberechtigung

- (1) Abstimmungsberechtigt ist, wer am Tag des Bürgerentscheids Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit dem 16. Tage vor der Abstimmung im Gemeindegebiet seine Wohnung, bei mit mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung, hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Abstimmungsgebietes hat.
- (2) Von der Abstimmungsberechtigung ausgeschlossen ist
„wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.“

§ 5 Stimmschein

- (1) Abstimmen kann nur, wer in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimmschein hat
- (2) Ein/e Abstimmungsberechtigte/r erhält auf Antrag einen Stimmschein.

§ 6 Abstimmungsverzeichnis

- (1) In jedem Stimmbezirk wird ein Abstimmungsverzeichnis geführt. In das Abstimmungsverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 42. Tage vor dem Bürgerentscheid (Stichtag) feststeht, dass sie abstimmungsberechtigt und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind. Von Amtswegen in das Abstimmungsverzeichnis einzutragen sind auch die nach dem Stichtag bis zum 16. Tag vor dem Bürgerentscheid zugezogene und bei der Meldebehörde gemeldeten Wahlberechtigten.
- (2) Der Bürger/Die Bürgerin kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Abstimmungsverzeichnis er/sie eingetragen ist.
- (3) Inhaber eines Stimmscheins können in jedem Stimmbezirk des Abstimmungsgebietes oder durch Brief abstimmen.
- (4) Jede/r Wahlberechtigte hat das Recht, an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor dem Bürgerentscheid während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindebehörde die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen.

§ 7 Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten/Bekanntmachung

- (1) Spätestens am Tage vor Beginn der Einsichtsfrist in das Abstimmungsverzeichnis benachrichtigt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin jede/n Abstimmungsberechtigte/n, der/die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Die Benachrichtigung enthält folgende Angaben:
 1. Den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung des Abstimmungsberechtigten,
 2. Den Stimmbezirk und den Stimmraum,
 3. Ein Abstimmungsheft/Informationsblatt gem. § 8 dieser Satzung,
 4. Die Nummer, unter der der Abstimmungsberechtigte in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,
 5. Die Aufforderung, diese Benachrichtigung und einen gültigen Ausweis zu Abstimmung mitzubringen, verbunden mit dem Hinweis, dass auch bei Verlust dieser Benachrichtigung an dem Bürgerentscheid teilgenommen werden kann,
 6. Die Belehrung, dass diese Benachrichtigung einen Stimmschein nicht ersetzt und daher nicht zur Stimmabgabe in einem anderen als dem angegebenen Stimmraum berechtigt,
 7. Die Belehrung über die Beantragung eines Stimmscheins und die Übersendung von Unterlagen zur Stimmabgabe per Brief.
- (3) Spätestens am Tage vor der Einsichtsfrist in das Abstimmungsverzeichnis macht der Bürgermeister/die Bürgermeisterin öffentlich bekannt
 1. Den Tag des Bürgerentscheids und den Text der zu Entscheidung stehenden Frage, beim Stichentscheid auch den Text der vom Rat beschlossenen Stichfrage;
 2. Wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Abstimmungsverzeichnis ausliegt
 3. Dass innerhalb der Einsichtsfrist beim Bürgermeister/bei der Bürgermeisterin Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis eingelegt werden kann.

§ 8 Abstimmungsheft/Informationsblatt

- (1) Die Titelseite enthält die Überschrift Abstimmungsheft/Informationsblatt der Gemeinde Saerbeck zum Bürgerentscheid und den Text der zu entscheidenden Frage sowie Tag und Uhrzeit, zu denen die Wahllokale für die Stimmabgabe geöffnet sind und bis zu denen der Stimmbrief beim Bürgermeister eingegangen sein muss. Im Fall eines Stichentscheids enthält die Titelseite die Texte der zu entscheidenden Fragen sowie den der Stichfrage.
- (2) Das Abstimmungsheft/Informationsheft enthält
 1. Die Unterrichtung durch den Bürgermeister über den Ablauf der Abstimmung und eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief
 2. Die Kostenschätzung der Verwaltung und eine kurze sachliche Begründung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens. Legen die Vertretungsberechtigten keine eigene Begründung vor, so ist die Begründung dem Begründungstext des Bürgerbegehrens zu entnehmen.
 3. Eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die das Bürgerbegehren abgelehnt haben.
 4. Eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die das Bürgerbegehren zugestimmt haben.
 5. Eine Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen samt Angabe ihrer Fraktionsstärke. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder und die Stimmempfehlung des Bürgermeisters sind auf deren Wunsch weiterzugeben.

- (3) Die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens sowie jeweils ein Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen verständigen sich unter Beteiligung des Bürgermeisters über eine Obergrenze für die Länge der Texte und eine angemessene, sachliche Darstellung der Inhalte (Abs. 2 Ziff. 2 bis 4). Wird eine einvernehmliche Verständigung nicht erzielt, ist die Darstellung im Abstimmungsheft auf die Unterrichtung über den Ablauf der Abstimmung, eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief und den Begründungstext des Bürgerbegehrens sowie die Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen, des Bürgermeister und evtl. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder zu beschränken. Der Bürgermeister kann für die im Abstimmungsheft/Informationsblatt gem. Abs. 2 Nr. 2 S. 2 i.V.m. Abs. 3 S. 2 darzustellende Begründung des Bürgerbegehrens ehrverletzende oder eindeutig wahrheitswidrige Behauptungen des Begründungstextes streichen sowie zu lange Äußerungen ändern und kürzen.
- (4) Das Abstimmungsheft wird auch im Internet auf der Homepage der Gemeinde Saerbeck veröffentlicht.
- (5) Beim Ratsbürgerentscheid enthält das Abstimmungsheft abweichend von Abs. 2 Nr. 2 bis 4 und Abs. 3 eine kurze Begründung des Rates. Die Begründung muss die wesentlichen für die Entscheidung durch den Bürger erheblichen Tatsachen enthalten. Kurze sachliche Stellungnahmen der im Rat vertretenen Fraktionen sind auf ihren Wunsch aufzunehmen.

§ 9 Tag des Bürgerentscheids

- (1) Der Bürgerentscheid findet an einem Sonntag statt.
- (2) Die Abstimmungszeit dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

§ 10 Stimmzettel

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Fragen enthalten und auf „ja“ und „nein“ lauten. Zusätze sind unzulässig. Im Fall des Stichentscheids enthalten die Stimmzettel die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen sowie darunter die Stichfrage. Bei der Stichfrage macht die abstimmende Person kenntlich, welchen der Bürgerentscheide sie vorzieht für den Fall, dass die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden.

§ 11 Öffentlichkeit

- (1) Die Abstimmungshandlung und die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses in den Stimmbezirken sind öffentlich. Der Abstimmungsvorstand kann aber im Interesse der Abstimmungshandlung die Zahl der im Stammlokal Anwesenden beschränken
- (2) Den Anwesenden ist jede Einflussnahme auf die Abstimmungshandlung und das Abstimmungsergebnis untersagt.
- (3) In und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude ist jede Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

- (4) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Abstimmungsbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Abstimmungsentscheidung ist vor Ablauf der Abstimmungszeit unzulässig.

§ 12 Stimmabgabe

- (1) Der Abstimmende hat für jede zu entscheidende eine Stimme. Er gibt seine Stimme an der Abstimmungsurne oder per Brief geheim ab.
- (2) Der Abstimmende gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welche Antwort gelten soll.
- (3) Im Fall der Abstimmung an der Abstimmungsurne faltet der Abstimmende daraufhin den Stimmzettel und wirft ihn in die Abstimmungsurne.
- (4) Der Abstimmende kann seine Stimme nur persönlich abgeben. Ein Abstimmender, der des Lesens unkundig oder durch körperliche Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und in die Abstimmungsurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen. Hilfsperson kann auch ein vom Abstimmungsberechtigten bestimmtes Mitglied des Abstimmungsvorstandes sein. Blinde oder Sehbehinderte können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.
- (5) Bei der Stimmabgabe per Brief hat der Abstimmende dem Bürgermeister in einem verschlossenen Briefumschlag
- a) seinen Stimmschein,
 - b) in einem besonderen verschlossenen Stimmumschlag seinen Stimmzettel
- so rechtzeitig zu übersenden, dass der Stimmbrief am Tag des Bürgerentscheides bis 16 Uhr bei ihm eingeht.

§ 13 Vorstand für die Stimmabgabe per Brief

- (1) Der Vorstand für die Stimmabgabe per Brief (Briefabstimmungsvorstand) öffnet den Stimmbrief, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und legt den Stimmumschlag im Fall der Gültigkeit der Stimmabgabe ungeöffnet in die Abstimmungsurne des Stimmbezirks, der auf dem Stimmbrief bezeichnet ist.
- (2) Bei der Stimmabgabe per Brief sind Stimmbriefe zurückzuweisen, wenn
1. Der Stimmbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
 2. Dem Stimmbriefumschlag kein oder kein gültiger Stimmschein beiliegt,
 3. Dem Stimmbriefumschlag kein Stimmumschlag beigelegt ist,
 4. Weder der Stimmbriefumschlag noch der Stimmumschlag verschlossen ist,
 5. Der Stimmbriefumschlag mehrere Stimmumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Stimmscheine enthält,
 6. Der Abstimmende oder die Person seines Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefabstimmung auf dem Stimmschein nicht unterschrieben hat,
 7. Kein amtlicher Stimmumschlag genutzt worden ist,

8. Ein Stimmumschlag benutzt worden ist, der öffentlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.
Die Einsender zurückgewiesener Stimmbriefe werden nicht als Abstimmende gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.
- (3) Die Feststellung des Briefabstimmergebnisses im Stimmgebiet obliegt dem Abstimmungsvorstand eines von dem / von der Bürgermeister/in bestimmten Stimmbezirkes; bei Bedarf können im Stimmbezirk auch mehrere Abstimmungsvorstände bestimmt werden. In Stimmbezirken, in denen mindestens 50 Stimmbriefe eingegangen sind, kann der Briefabstimmungsvorstand auch das Ergebnis der Briefabstimmung feststellen.
- (4) Die Stimme eines/r Abstimmberechtigten, der/die an der Abstimmung per Brief teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, dass er/sie vor dem oder am Tag des Bürgerentscheids stirbt, verzieht oder sonst sein Stimmrecht verliert.

§ 14 Stimmenzählung

- (1) Die Stimmenzählung erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Abstimmhandlung durch den Abstimmungsvorstand.
- (2) Bei der Stimmenzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen an Hand des Abstimmungsverzeichnisses und der eingenommenen Stimmscheine festzustellen und mit der Zahl der in den Urnen befindlichen Stimmzettel zu vergleichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jede Antwort entfallenen Stimmen ermittelt.
- (3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand.

§ 15 Ungültige Stimmen

Ungültige Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. Nicht amtlich hergestellt sind,
2. Keine Kennzeichnung enthält,
3. Den Willen des Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. Einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

§ 16 Feststellung

- (1) Der Rat stellt das Ergebnis des Bürgerentscheids/Stichentscheids fest. Im Falle von Zweifel an dem Abstimmungsergebnis kann er eine erneute Zählung verlangen.
- (2) Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 vom Hundert der Bürger/innen beträgt. Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als Nein beantwortet. Stehen mehrere Fragen gleichzeitig zur Abstimmung und werde diese in einem nicht miteinander zu vereinbarenden Sinne entschieden, so ist das Ergebnis des Stichentscheids maßgeblich. Es gilt die Entscheidung, für die sich im Stichentscheid die Mehrheit der gültigen Stimmen ausspricht. Bei Stimmgleichheit im Stichentscheid gilt der Bürgerentscheid, dessen Frage mit der höchsten Stimmzahl mehrheitlich beantwortet worden ist.
- (3) Der Bürgermeister macht das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt.

§ 17 Entsprechende Anwendung der Kommunalwahlordnung

- (1) Folgende Vorschriften der Kommunalwahlordnung vom 31.08.1993 (GV NRW, S. 592, ber. S. 567), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 02. Dezember 2024 (GV NRW, S. 942) finden entsprechende Anwendung: §§ 4, 7 bis 11, 12,, 13 bis 18, 19, 20 bis 22 ,33 bis 60 , ,81 bis 83.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden vom 28.03.2006 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Saerbeck für die Durchführung von Bürgerentscheiden vom 12.06.2025 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne kann nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Saerbeck, den 12.06.2025

Gemeinde Saerbeck
Der Bürgermeister
gez. Dr. Lehberg

Kreis Steinfurt 46/2025/292

293. Richtlinien der Gemeinde Saerbeck zur Förderung von Partnerschaftsaktivitäten

Richtlinien der Gemeinde Saerbeck zur Förderung von Partnerschaftsaktivitäten vom 12.06.2025

in der Fassung der 2. Änderung

Die Gemeinde Saerbeck ist im Geiste von Freundschaft und Völkerverständigung mit den Gemeinden Ferrières en Gatinais, Frankreich, und Rietavas, Litauen, in einer Gemeindepartnerschaft miteinander verbunden.

Um das Ziel der Partnerschaften, sich besser Kennenzulernen und Begegnungen zwischen den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinden zu organisieren, werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gemeinsame Aktivitäten von Gruppen aus Saerbeck, Ferrières und Rietavas nach den folgenden Richtlinien durch die Gemeinde Saerbeck gefördert, ohne dass ein Rechtsanspruch hierauf besteht:

§ 1

Gefördert werden Partnerschaftsaktionen mit Begegnungen von Gruppen aus Saerbeck mit Gruppen aus Ferrières und/oder Rietavas.

Die Aktionen müssen ein Programm haben, das der Anknüpfung und/oder der Vertiefung bereits bestehender Beziehungen dient. Das Programm kann auch in der Durchführung von (sportlichen) Wettbewerben bestehen.

Die Förderung wird von der Gemeinde nach Anhörung des Partnerschaftskomitees durchgeführt.

§ 2

Bezuschusst werden die Fahrtkosten von jugendlichen Teilnehmern (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) bei Gruppenreisen von Saerbeck nach Ferrières oder Rietavas mit einem Pauschalbetrag von 30,00 € pro Person.

Die Gewährung von Fahrtkostenzuschüssen für erwachsene Teilnehmer an Gruppenfahrten ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich, wenn die Teilnehmer über kein eigenes Einkommen verfügen und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Größe der Reisegruppe muss mindestens 10 Personen betragen und sollte 100 Personen nicht übersteigen.

§ 3

Anträge auf Förderung sind bis spätestens 4 Wochen nach der Veranstaltung schriftlich an den/der Bürgermeister/in zu richten.

Dem Förderantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Auflistung der Teilnehmenden (Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum)
2. Angabe der tatsächlich entstandenen Kosten
3. Programmablauf der Veranstaltung

§ 4

Zuschüsse zu den Partnerschaftsbegegnungen werden für jede Gruppe nur einmal pro Jahr gewährt. Soweit zu Partnerschaftsaktionen Zuwendungen Dritter gezahlt werden, werden die Zuschüsse der Gemeinde nur nachrangig und ausschließlich bis zur Vollkostendeckung gewährt.

§ 5

Die Förderbeträge werden nach Abschluss der Begegnung durch die Gemeindekasse ausgezahlt.

§ 6

Diese Richtlinie gelten für Begegnungen, die ab dem 01.07.2025 stattfinden und ersetzt die Richtlinie vom 24.08.2008

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Richtlinie der Gemeinde Saerbeck zur Förderung von Partnerschaftsaktivitäten vom 12.06.2025 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne kann nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Saerbeck, den 12.06.2025

Gemeinde Saerbeck
Der Bürgermeister
Gez. Dr. Lehberg

Kreis Steinfurt 46/2025/293

294. Hinweisbekanntmachung über die Berichtigung der Bekanntmachung der vom Wahlausschuss der Gemeinde Recke in der Sitzung am 09.07.2025 zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl zum Bürgermeister und zur Vertretung der Gemeinde Recke

Hinweisbekanntmachung:

Die Gemeinde Recke veröffentlicht am 24.07.2025 unter www.recke.de/Rathaus/Amtliche-Bekanntmachungen.htm die Berichtigung der öffentlichen Bekanntmachung vom 14.07.2025 über die in der vom Wahlausschuss der Gemeinde Recke in der Sitzung am 09.07.2025 zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl zum Bürgermeister und zur Vertretung der Gemeinde Recke am 14.09.2025 gemäß §§ 19, 46 b des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in der zzt. gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 75 b Abs. 8, 30, 31 Abs. 4 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) in der zzt. gültigen Fassung.

Recke, 24.07.2025

Gemeinde Recke
Der stv. Wahlleiter
Reiners

Kreis Steinfurt 46/2025/294

295. Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. §§ 8 und 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) sowie § 9 Abs. 1a BImSchG i.V.m. § 29 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Vechte Wind Entwicklungs GmbH, Naendorf 16, 48629 Metelen, beantragt gemäß § 9 Abs. 1a des BImSchG i. V. m. der Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) beim Kreis Steinfurt, Tecklenburger Straße 10, 48565 Steinfurt, die Erteilung eines Vorbescheides. Gegenstand des Vorbescheides gemäß § 9 Abs. 1a BImSchG ist folgende Fragestellung:

- Ist der Betrieb der beantragten Windenergieanlagen in den Betriebsmodi OM-NR-05-0(WEA 1), OM-0-0(WEA 2), OM-0-0 (WEA 3) und OM-0-0 (WEA 4) aus schallimmissionsschutzrechtlicher Sicht zulässig?

Die Windenergieanlagen sollen auf den Grundstücken Gemarkung Metelen, Flur 52, Flurstück 87 (WEA 1) und Flurstück 217 (WEA 4) sowie Flur 3, Flurstück 15 (WEA 2) und Flurstück 34 (WEA 3) errichtet und betrieben werden. Geplant sind Anlagen vom Typ Enercon E175 EP5 mit einer Nennleistung von 6.000 kW, einer Nabenhöhe von 162 m, einem Rotordurchmesser von 175 m und einer Gesamthöhe von 249,5 m über Grund.

Es wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt. Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche negative Umweltauswirkungen durch die Schallemissionen nicht ausgeschlossen werden können. Daher war eine Teil-Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Bestandteil der Unterlagen des Antrages ist ein Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen (UVP-Bericht) gemäß § 4e der 9. BImSchV. Die durchzuführende Umweltverträglichkeitsprüfung ist ein unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens.

Der oben genannte Antrag gemäß § 9 Abs. 1a BImSchG und die Unterlagen sowie die der Genehmigungsbehörde bereits vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen werden ab dem 31.07.2025 bis zum Ablauf des 30.08.2025 auf dem zentralen UVP-Internetportal unter der Adresse www.uvp-verbund.de elektronisch bekannt gegeben. Über diesen Weg sind der Antrag, die Unterlagen und bereits vorliegende entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen elektronisch einsehbar. Gleiches gilt bezüglich der Internetadresse https://www.kreis-stein-furt.de/kv_steinfurt/Aktuelles/Bekanntmachungen/.

Der Antrag und die Unterlagen sind ebenfalls über eine Verlinkung auf der Internetseite der Gemeinde Metelen als Standortgemeinde abrufbar.

Sollten Sie über keinen Internetzugang verfügen, wenden Sie sich bitte innerhalb der Auslegungsfrist (31.07.2025 bis zum Ablauf des 30.08.2025) unter den Telefonnummern 02551 / 69-1436 oder -1413 an den Kreis Steinfurt, um für Sie eine individuelle Lösung bezüglich der Einsichtnahme in den Antrag und die Unterlagen zu finden.

Da nur die vorgenannte Fragestellung bzgl. der Auswirkungen aus schallimmissions-schutzrechtlicher Sicht zu beurteilen ist, enthalten die eingereichten Antragsunterlagen neben dem Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen (UVP Bericht) folgende umweltrelevante Unterlagen: Aussagen zu den Schallemissionen und –immissionen.

Etwaige Einwendungen können beim Kreis Steinfurt ab dem 31.07.2025 bis zum Ablauf des 30.09.2025 schriftlich oder elektronisch unter der E-Mail-Adresse umweltamt@kreis-stein-furt.de erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Vorbescheidsverfahren und das anschließende Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen die sich auf schallimmissionsschutzrechtliche Belange beziehen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Auf Verlangen des Einwenders oder der Einwenderin können dessen oder deren Name und Anschrift vor einer Bekanntgabe der Einwendung an den Antragsteller unkenntlich gemacht werden.

Für den 29.10.2025, 10:00 Uhr wird im Großen Ratssaal im Erdgeschoss des Rathauses der Gemeinde Metelen, Sendplatz 18, 48629 Metelen ein Erörterungstermin bestimmt. Der Erörterungstermin kann nach § 10 Abs. 6 Satz 2 BImSchG auch in Form einer Onlinekonsultation oder durch eine Video- oder Telefonkonferenz erfolgen. Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde gemäß § 10 Abs. 6 Satz 1 BImSchG i. V. m. § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und gegebenenfalls in welcher Form eine Erörterung form- und fristgerechter Einwendungen durchgeführt wird. Die Entscheidung wird im Amtsblatt und auf der Internetseite des Kreises Steinfurt sowie auf dem zentralen UVP-Internetportal öffentlich bekannt gemacht. Form- und fristgerecht erhobene Einwendungen können auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder der Einwendenden erörtert werden. Der Erörterungstermin ist öffentlich.

Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern und Vertreterinnen der beteiligten Träger öffentlicher Belange die Antragstellerin und diejenigen, die form- und fristgerecht Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Erörterungstermin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Zustellung der Entscheidung über den Antrag kann durch öffentliche Bekanntgabe ersetzt werden. Zuständige Behörde für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens ist der Kreis Steinfurt, 48565 Steinfurt, Tecklenburger Straße 10. Maßgebende Vorschriften für die Beteiligung der Öffentlichkeit sind der § 10 Abs. 3, 4, 6 und 9 BImSchG und die §§ 8 bis 10a, 12 und 16 der 9. BImSchV.

Steinfurt, den 28.07.2025

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Umweltamt
Im Auftrag
gez.: Marcel Schwarte

Kreis Steinfurt 46/2025/295